

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Kaffee und Kuchen auf privatem Hofflohmkt

Autor	Beitrag
unters26 21.01.2026 11:04	Hallo liebe Kolleginnen und Kollegen, bei mir hat jemand angefragt, ob für Kaffee und Kuchen auf einem privaten Hofflohmkt eine Anzeige notwendig ist. Der Hofflohmkt findet auf privatem Grund ohne gewerbliche Anbieter und auch nur einmalig statt. Damit habe ich keine "Probleme". Ich bin aber stutzig geworden, ob die Person etwas wegen dem Angebot von Speis und Trank vorlegen muss bei mir? Kennt sich da jemand aus? :weisnicht: Vielen Dank vorab! LG
Pitti81 21.01.2026 11:34	:moin: Bei einer wirklich einmaligen Sache sehe ich das Tatbestandsmerkmal "gewerbsmäßig" eures Gaststättengesetzes nicht erfüllt an. Da fehlt einfach die Nachhaltigkeit um den Gewerbebegriff erfüllen zu können. Was und wie versteuert wird, steht natürlich auf einem anderen Blatt. :) Nachtrag: Allerdings....wenn ich mir die Begründung zu eurem Gesetz durchlesen hat es eher den Anschein, als das der Gesetzgeber von jeder derartigen Abgabe informiert werden möchte, da "die Behörde sonst von potenziell gefahrträchtigen Sachverhalten keine Kenntnis erlangen würde" Ich empfehle eine Anfrage an die Fachaufsicht. :(Grüße
unters26 21.01.2026 15:04	:danke: Ja das hatte mich auch verunsichert.. Danke!!
EinQuantumRecht 22.01.2026 09:43	:moin:, wenn man die Anzeige als Pendant zur früheren Gestattung sieht, wo ein einmaliger Alkoholausschank auch ausgereicht hat, würde ich eher zur Anzeige tendieren. Der Gesetzgeber wollte es ja so. Von wegen Bürokratieentlastung.

Autor	Beitrag
Civil Servant 22.01.2026 10:35	:hello:, mit der "Fortsetzungsabsicht" als ein Merkmal der Gewerblichkeit habe ich bei solchen "Veranstaltungen" auch immer gehadert. Der Punkt scheint zu sein, dass hierbei auch der äußere Eindruck eine Rolle spielt. Erfolgt hier eine Handlung, die ansonsten regelmäßig gewerblich erfolgt, geht die Tendenz zur Fortsetzungsabsicht, denn der Verkauf von Kaffee & Kuchen ist ansonsten ja eine klassische gewerbliche Betätigung. Ein weiterer Gedanke hierzu, auf den ich auch in der Literatur gestoßen bin: Es wird ein Stück Kuchen verkauft und ein Kaffee und noch ein und noch ein ... Auch darin soll/kann Fortsetzungsabsicht liegen. Die gleiche Handlung wird zigfach erbracht. Und ja, wollte man das Treiben als nicht gewerblich einstufen, wäre die Gestattung nach GastG-Bund und die Anzeigepflichten bei den Ländern weitgehend obsolet. Insofern ist der Begriff der Fortsetzungsabsicht weit zu verstehen. Übrigens: In Hessen hat man die Einzeigepflicht für vorübergehenden Gaststättenbetrieb für unsere Vereine kurz vor Weihnachten abgeschafft!!! Jetzt wird diskutiert wie - die Bauaufsicht, - die Polizei, - das FA und - das Veterinäramt von den Veranstaltungen erfahren. Die haben nämlich bisher Kenntnis erhalten (§ 7 Hess. GastG). Wir tun in der Debatte immer so, als wäre die Bürokratie ein Selbstzweck. Das ist sie aber nur sehr selten. Man wird Mängel hinnehmen müssen. Vielleicht klappt es ja ohne, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung leidet. Man wird sehen. Beste Grüße :ciao: Frank Schuster
Sandra 04.02.2026 11:30	:b_what: Das die Anzeigepflicht nach § 6 HGastG für Vereine / nicht gewinnorientierten Organisationen weggefallen ist, ging völlig an mir vorbei, eine Info von der Fachaufsicht haben wir nicht erhalten.. Ich habe gleich mal im HGastG geschaut und siehe da, dem ist so. Finde ich nicht gut.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: